



Reglement über die Entschädigung der Schulpflege

Vom 16. November 2017

Der Einwohnerrat

gestützt § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

§ 1

Die Entschädigung der Schulpflege wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|---------------|
| - Präsident der Schulpflege | Fr. 20'000.00 |
| - Mitglieder der Schulpflege | Fr. 8'000.00 |

§ 2

Den Mitgliedern der Schulpflege wird jährlich die gleiche generelle Erhöhung ausgerichtet, wie sie dem Personal der Einwohnergemeinde Wettingen gewährt wird.

§ 3

Mit der Entschädigung gemäss § 1 hiervor sind die Führung von Sachgeschäften im jeweiligen Ressort inkl. aller Kurzbesprechungen sowie die ordentlichen Sitzungen der Schulpflege abgegolten. Für andere ordentliche Sitzungen gilt die Regelung für die Entrichtung von Sitzungs- und Taggelder der gemeinderätlichen Kommissionen.

§ 4

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 12. März 2009 und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Wettingen, 16. November 2017 NAMENS DES EINWOHNERATES

Der Präsident
Paul Koller

Der Protokollführer
Urs Blickenstorfer